

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Übersicht 10

über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundestag wolle beschließen,

von einer Äußerung und/oder einem Verfahrensbeitrag zu den in der anliegenden Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Berlin, den 3. März 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
19/81	1 BvR 1541/20	Verfassungsbeschwerde	Verfassungsbeschwerdeverfahren des Herrn A. und 8 weiteren Beschwerdeführenden gegen die staatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der durch COVID-19 ausgelösten Pandemie und die Untätigkeit der Bundesregierung, Vorkehrungen zu treffen, die Beschwerdeführenden vor Benachteiligungen wegen ihrer Behinderung und in Zusammenhang mit ihrem Alter im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung zu schützen.
19/89	2 BvE 1/17	Organstreitverfahren	Verfahren über den Antrag festzustellen, dass der Antragsgegner durch den am 22. Juni 2017 erfolgten Beschluss von Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Bundestagsdrucksachen 18/12357 und 18/12846) die Rechte der Antragstellerin aus Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1, 2 und Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz (GG) verletzt hat. Antragstellerin: Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) Antragsgegner: Deutscher Bundestag
19/90	2 BvL 8/13	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 6 Abs. 5 S. 3 des Einkommensteuergesetzes 1997 in der Fassung des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes insoweit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, als hiernach eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nicht zum Buchwert möglich ist. – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 10. April 2013 – I R 80/12 –
19/91	2 BvL 19/14	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 2002 in Verbindung mit § 10d Abs. 2 S. 1 des Einkommensteuergesetzes 2002 in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl I 2003 S. 2840, BStBl I 2004 S. 14) und ob § 10a S. 2 des Gewerbesteuerengesetzes 2002 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerengesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 2003 (BGBl I 2003 S. 2922, BStBl I 2004 S. 20) gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 26. Februar 2014 – I R 59/12 –
19/93	2 BvE 8/20	Organstreitverfahren	Verfahren über den Antrag festzustellen, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller durch die Antworten auf die schriftlichen Einzelfragen Nr. 95/Mai 2020, Nr. 97/Juni 2020,

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>Nr. 346/Juni 2020, Nr. 57/August 2020 und Nr. 21/September 2020 in seinen Rechten aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 und Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG verletzt hat.</p> <p>Antragsteller: Oliver Luksic, MdB (FDP-Fraktion)</p> <p>Antragsgegner: Bundesregierung</p>
19/94	1 BvR 2756/20	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerdeverfahren</p> <p>des Zweiten Deutschen Fernsehens, Anstalt des öffentlichen Rechts,</p> <p>gegen das Unterlassen der Zustimmung des Landtags Sachsen-Anhalt zum Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag</p> <p>und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Beschwerdeführerin sieht sich durch das Unterlassen der Zustimmung des Landtags Sachsen-Anhalt in ihrem Grundrecht der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verletzt. Sie begehrt in der Hauptsache die Feststellung dieser Verletzung sowie der Verpflichtung des Landtags, dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag zuzustimmen, zudem die Hinterlegung der entsprechenden Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei der Vorsitzenden der Rundfunkkommission der Länder. Weitere Anträge richten sich auf den Erlass einer Vollstreckungsanordnung gemäß § 35 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG sowie einer einstweiligen Anordnung.</i></p>
19/95	2 BvQ 97/20	Einstweilige Anordnung	<p>Verfahren über den Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung der Achmea B. V.,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Bundespräsidenten vorläufig bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache 2 BvR 557/19 aufzugeben, es zu unterlassen: das vom Deutschen Bundestag in der Schlussabstimmung vom 19. November 2020 verabschiedete Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Mai 2020 zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (BT-Drsn. 19/23485, 19/24222, 19/24471) zu unterzeichnen, 2. dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung vorläufig bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache 2 BvR 557/19 aufzugeben, es zu unterlassen: die Ratifizierungsurkunde des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. Mai 2020 zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union zu hinterlegen, 3. dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung vorläufig bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache 2 BvR 557/19 aufzugeben, es zu unterlassen:

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Mai 2020 zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Antrag zu 1) im Bundesgesetzblatt (Teil I und/oder Teil II) zu veröffentlichen.
19/97	1 BvQ 152/20 1 BvQ 153/20 1 BvQ 154/20 1 BvQ 155/20 1 BvQ 156/20 1 BvQ 157/20	Einstweilige Anordnung	<p>Verfahren über den Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung</p> <p>das Inkrafttreten von Art. 2 Nr. 5, §§ 6a, 6b, Nr. 6, § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3-6, Abs. 3 Variante 1, Art. 3 Art. 3a, Art. 8, Art. 9 und Art. 11 des Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) – BT-Drs. 19/21978 in der Fassung des Buchstaben a) der Beschlussempfehlung auf BT-Drs. 19/25141 – bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde auszusetzen.</p> <p>Antragstellerin: Z.,</p> <p style="padding-left: 40px;">–1 BvQ 152/20–,</p> <p>Antragsteller: 1. F., 2. F... GmbH & Co. KG,</p> <p style="padding-left: 40px;">–1 BvQ 153/20–,</p> <p>Antragsteller: 1. G., 2. M... GmbH,</p> <p style="padding-left: 40px;">–1 BvQ 154/20–,</p> <p>Antragstellerinnen: 1. V., 2. T... GmbH,</p> <p style="padding-left: 40px;">–1 BvQ 155/20–,</p> <p>Antragsteller: 1. S., 2. L... S... GmbH, 3. L... P... GmbH,</p> <p style="padding-left: 40px;">–1 BvQ 156/20–,</p> <p>Antragsteller: 1. W., 2. W... GmbH, 3. W... GmbH, 4. W... N... GmbH,</p> <p style="padding-left: 40px;">–1 BvQ 157/20–.</p>
19/98	1 BvR 2775/20	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerdeverfahren</p> <p>des Deutschlandradios, Körperschaft des öffentlichen Rechts,</p> <p>gegen die in den Anträgen Nr. 1 bis 4 näher bezeichnete Rücknahme des Entwurfs des Gesetzes zum Ersten Medienrechtsänderungsstaatsvertrag, auf Zustimmung des</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>Landtags Sachsen-Anhalt zum Entwurf des Gesetzes zum Ersten Medienrechtsänderungsstaatsvertrag und auf Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge</p> <p>und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die nicht erfolgte Erhöhung des Rundfunkbeitrags. Sie sieht sich durch die am 8. Dezember 2020 durch den Ministerpräsidenten Sachsen-Anhalts für die Landesregierung vorgenommene Rücknahme des Entwurfs des Gesetzes zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag in ihren Rechten aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verletzt.</i></p>
19/99	1 BvR 2777/20	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerdeverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Bayerischen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts, 2. des Rundfunks Berlin-Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, 3. des Radio Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts, 4. des Hessischen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts, 5. des Mitteldeutschen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts, 6. des Norddeutschen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts, 7. des Saarländischen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts, 8. des Südwestrundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts, 9. des Westdeutschen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts, <p>gegen die am 8. Dezember 2020 durch den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt für die Landesregierung vorgenommene Rücknahme des Entwurfs des Gesetzes zum Ersten Medienrechtsänderungsstaatsvertrag</p> <p>und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p><i>betr.:</i> Die Beschwerdeführenden wenden sich gegen die nicht erfolgte Erhöhung des Rundfunkbeitrags. Sie sehen sich durch die am 8. Dezember 2020 durch den Ministerpräsidenten Sachsen-Anhalts für die Landesregierung vorgenommene Rücknahme des Entwurfs des Gesetzes zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag in ihren Rechten aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verletzt.</p>
19/100	1 BvR 2466/19	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerdeverfahren</p> <p>der Frau W.</p> <p>sowie 5 weiteren Beschwerdeführenden</p> <p>gegen § 20c sowie § 8 Abs. 4 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des PolG NRW und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23) und des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen – Sechstes Gesetz zur Änderung des PolG NRW vom 13. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 684, ber. 2019 S. 23).</p> <p><i>betr.:</i> § 20c PolG NRW enthält eine polizeiliche Befugnis zur Telekommunikations- und Quellen-Telekommunikationsüberwachung. § 8 Abs. 4 PolG NRW enthält eine Legaldefinition des Begriffs der „terroristischen Straftat“ i. S. d. PolG NRW. Die Beschwerdeführenden sehen sich durch die Vorschriften in ihren Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 10 Abs. 1 GG verletzt.</p>

Bericht des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Dr. Heribert Hirte

Zu dem Verfahren 1 BvR 1541/20 (19/81 – sog. Triage) hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der 110. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 4. November 2020 im Rahmen der Selbstbefassung den Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung gestellt. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Berichterstatterinnen und Berichterstatter in Streitsachen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz haben jedoch an einem Fachgespräch „Handlungs- und Entscheidungssituationen der Triage“ vom 16. Dezember 2020 im Ausschuss für Gesundheit teilgenommen. Das Protokoll des Fachgesprächs wurde dem Bundesverfassungsgericht am 11. Januar 2021 übermittelt. Damit sollte dem Bundesverfassungsgericht ein Einblick in die politische Debatte zu dem Thema Triage im Deutschen Bundestag gegeben werden.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen, zu den in der Übersicht aufgeführten Verfahren keine Stellungnahme abzugeben und nicht beizutreten.

Berlin, den 3. März 2021

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

